

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger
Stoff / Gemisch Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Kaminglas- und Backofenreiniger spray.
Beabsichtigte Hauptnutzung
PC-CLN-10.4 Ofen- oder Grillreiniger
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Lieferant
Name oder Handelsname Reinex GmbH & Co. KG
Adresse Bladenhorster Straße 114, Castrop-Rauxel, D-44575
Deutschland
Telefon +49 (0) 2305-923920
E-mail info@reinexchemie.de
Web-Adresse www.reinexchemie.de
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Reinex GmbH & Co. KG
E-mail info@reinexchemie.de
- 1.4. Notrufnummer**
Notfallnummer: +49 - 2305-92392-0 (8:00-17:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229
Skin Irrit. 2, H315
Eye Dam. 1, H318
Acute Tox. 4, H332
STOT SE 3, H335

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

2-Aminoethanol

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Augenschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Weitere Informationen

5-<15 % aliphatische Kohlenwasserstoffe, <5 % Phosphate, <5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe, Limonene

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch. Enthält Stoffe, für welche Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 601-004-00-0 CAS: 75-28-5 EG: 200-857-2 Registrierungsnummer: 01-2119485395-27	Isobutan	<10,0	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1, 2, 3
Index: 603-030-00-8 CAS: 141-43-5 EG: 205-483-3 Registrierungsnummer: 01-2119486455-28	2-Aminoethanol	<10,0	Acute Tox. 4, H302+H312+H332 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT SE 3, H335: C ≥ 5 % ATE Inhalation (Dämpfe) = 1,487 mg/l	3

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EG: 200-827-9 Registrierungsnummer: 01-2119486944-21	Propan	<1,0	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	2, 3
Index: 601-004-00-0 CAS: 106-97-8 EG: 203-448-7 Registrierungsnummer: 01-2119474691-32	Butan	<0,5	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1, 2, 3
Index: 601-096-00-2 CAS: 5989-27-5 EG: 227-813-5 Registrierungsnummer: 01-2119529223-47	D-Limonen	<0,1	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412	3

Anmerkungen

- Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- Anmerkung U (Tabelle 3): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgeköhlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:

Press. Gas (Comp.)
Press. Gas (Liq.)
Press. Gas (Ref. Liq.)
Press. Gas (Diss.)

Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

- Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen.

Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.

Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung ablegen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann die Atemwege reizen. Mögliche Reizung der Atemwege, Husten, Kopfschmerz.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen. Reizung, Kribbeln, Rötung.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Übelkeit. Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an. Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden. Die Wärme des Feuers erhöht den Innendruck im Behälter und kann Zerbersten des Behälters oder Explosion verursachen. Die explodierenden Behälter können bis Dutzende von Meter weit herumfliegen. Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebung räumen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollsichtanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Lösungsmittelgase sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem in Bodennähe an, wo sie durch Vermischung mit Luft ein explosives Gemisch bilden können. Alle Zündquellen beseitigen, eine ausreichende Belüftung absichern. Nicht rauchen. Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Umgebung räumen. Lüften. Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagerungstemperatur +5 °C bis +30 °C. Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Inhalt	Verpackungsorte	Verpackungswerkstoff
400 ml	Aerosolbehälter	

Lagerklasse

2B - Behälter mit komprimiertem Gas (Aerosole)

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isobutan (CAS: 75-28-5)	8h	2400 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	9600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	8h	0,5 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv, Sensibilisierung der Haut
	8h	0,2 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	0,5 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	0,2 ppm	
Propan (CAS: 74-98-6)	8h	1800 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	7200 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	
Butan (CAS: 106-97-8)	8h	2400 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	9600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
D-Limonen (CAS: 5989-27-5)	8h	28 mg/m ³	hautresorptiv, Sensibilisierung der Haut
	8h	5 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	112 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	OEL 8 Stunden	2,5 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	1 ppm	
	OEL 15 Minuten	7,6 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	3 ppm	

Österreich

BGBI. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isobutan (CAS: 75-28-5)	MAK Tagesmittelwert	1900 mg/m ³	
	MAK Tagesmittelwert	800 ppm	
	MAK Kurzzeitwerte	3800 mg/m ³	
	MAK Kurzzeitwerte	1600 ppm	
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	MAK Tagesmittelwert	2,5 mg/m ³	Gefahr der Sensibilisierung der Haut.
	MAK Tagesmittelwert	1 ppm	
	MAK Kurzzeitwerte	7,6 mg/m ³	
	MAK Kurzzeitwerte	3 ppm	
Propan (CAS: 74-98-6)	MAK Tagesmittelwert	1800 mg/m ³	als Momentanwert
	MAK Tagesmittelwert	1000 ppm	
	MAK Kurzzeitwerte	3600 mg/m ³	

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Nummer der Fassung 1.0

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Propan (CAS: 74-98-6)	MAK Kurzzeitwerte	2000 ppm	als Momentanwert
	MAK Tagesmittelwert	1800 mg/m ³	
	MAK Tagesmittelwert	1000 ppm	
	MAK Kurzzeitwerte	3600 mg/m ³	
	MAK Kurzzeitwerte	2000 ppm	
Butan (CAS: 106-97-8)	MAK Tagesmittelwert	1900 mg/m ³	als Momentanwert
	MAK Tagesmittelwert	800 ppm	
	MAK Kurzzeitwerte	3800 mg/m ³	
	MAK Kurzzeitwerte	1600 ppm	

DNEL

2-Aminoethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	0,51 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	3 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	0,18 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	0,28 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	1,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	1,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,07 mg/l		
Meerwasser	0,007 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißern)	0,028 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,357 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,0357 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	1,29 mg/kg Trockener Boden		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden. DIN EN ISO 374-1. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß bis blassgelb
Geruch	spezifisch nach Parfüm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Bestimmung ist technisch nicht möglich
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	4-10,5 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	-42,1 - -1 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	166-170,3 °C
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere	1,4-1,7 % (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	3,4 %
obere	9,4-10,8 % (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	27 %
Flammpunkt	<-60 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	91-93 °C
Zündtemperatur	>350 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	410-424 °C
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
pH-Wert	11-11,49 (unverdünnt bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	23,5 mm²/s bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	2,8 (20 °C, pH 7) (Isobutan-Propan-Butan)
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	-2,3 (25°C, pH 6,8-7,3)

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Dampfdruck 0,27 MPa bei 20 °C (Isobutan-Propan-Butan)

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte

0,94-0,98 g/cm³ bei 20 °C

Relative Dampfdichte

nicht anwendbar

Partikeleigenschaften

gilt für Feststoffe

Form

Aerosolzerstäuber: Schaumaerosol

9.2. Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.

Explosive Eigenschaften

Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht höheren Temperaturen aussetzen 30°C. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten. Alkalimetalle. Sauerstoff. Halogene.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungswiese nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand bilden sich gefährliche Produkte, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	1089-1515 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	2504-2881 mg/kg KG		Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	>1,3 mg/l Luft	6 Std.	Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	ATE	1,487 mg/l			

Ätzwirkung

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung
Haut	Auszulösen Verätzung	OECD 431			Versuchsweise

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
Haut	Ätzend		

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

2-Aminoethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation			Lunge	Reizend		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Für das Gemisch nicht festgelegt.

2-Aminoethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	349 mg/l	96 Std.	Fische	Süßwasser
EC50	27,04-65 mg/l	48 Std.	Daphnia	Süßwasser
EC50	2,1-2,8 mg/l	72 Std.	Algen	Süßwasser

Chronische Toxizität

2-Aminoethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	1,24 mg/l	41 Tag	Fische	Süßwasser
NOEC	0,85 mg/l	21 Tag	Daphnia	Süßwasser

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-Aminoethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	>90 %	21 Tag		Biologisch leicht abbaubar

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8. Immer geschlossene Behälter in aufrechter Position transportieren.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

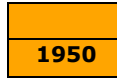
Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



5F

2.1



Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften

190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen

1 L

Freigestellte Mengen

E0

Verpackung

Anweisungen

P207, LP200

Sondervorschriften für die Verpackung

PP87, RR6, L2

Zusammenpackung

MP9

Beförderungskategorie

2

Tunnelbeschränkungscode

(D)

Sondervorschriften für

Versandstücke

V14

Be- und Entladung, Handhabung

CV9, CV12

Betrieb

S2

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften

190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen

E0

Verpackung

Anweisungen

P207, LP200

Sondervorschriften für die Verpackung

PP87, RR6, L2

Zusammenpackung

MP9

Beförderungskategorie

0

Sondervorschriften für

Versandstücke

W 14

Be- und Entladung, Handhabung

CW 9, CW 12

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge

Y203

Verpackungsanweisungen Passagier

203

Verpackungsanweisungen Cargo

203

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan)

F-D, S-U

MFAG

620

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist. Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), in der geltenden Fassung. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2017), in der Fassung späterer Vorschriften. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 - deutlich wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch wurde durch den Lieferanten nicht durchgeführt. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H302+H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
P280	Augenschutz tragen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffs, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
Press. Gas (Comp.)	Gas unter Druck: Druckgas
Press. Gas (Diss.)	Gas unter Druck: gelöstes Gas
Press. Gas (Liq.)	Gas unter Druck: Flüssiggas
Press. Gas (Ref. Liq.)	Gas unter Druck: gekühltes Flüssiggas
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
im Wortlaut der nachträglichen Rechtsvorschriften nicht für
kosmetische Mittel gilt.

REINEX Backofen und Kaminglas Reiniger

Erstellungsdatum 14.03.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aerosol	Aerosol
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Flam. Gas	Entzündbare Gase
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Press. Gas	Gase unter Druck
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.